

# **Satzung des Freundeskreises des Wald-Gymnasiums Berlin e. V.**

vom 11. Februar 2010, zuletzt geändert am 9. November 2017

## **§ 1. Name, Sitz und Zweck.**

- (1) <sup>1</sup>Der Verein führt den Namen „Freundeskreis des Wald-Gymnasiums e.V.“
- (2) <sup>1</sup>Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) <sup>1</sup>Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung durch die ideelle und finanzielle Unterstützung des Wald-Gymnasiums, insbesondere bei schulischen Veranstaltungen, Schulfahrten und Ausflügen, Beschaffung von zusätzlichen Lern-, Lehr- und Anschauungsmittel sowie von Ausstattungsgegenständen (auch für die Pflege des Schulgeländes in besonderen Fällen), Auszeichnung von Schülern für besondere Leistungen (Buchprämien usw.) und bei der Durchführung von schulischen Aktivitäten, die der Zielsetzung des Freundeskreises entsprechen.
- (4) <sup>1</sup>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. <sup>2</sup>Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. <sup>3</sup>Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (5) <sup>1</sup>Der Verein ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Charlottenburg eingetragen. <sup>2</sup>Die Eintragung erfolgte am 8. Mai 1978 unter dem Aktenzeichen 5676 NZ.

## **§ 2. Geschäftsjahr.**

<sup>1</sup>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3. Mitgliedschaft.**

- (1) <sup>1</sup>Mitglieder des Freundeskreises können werden
  - Eltern, deren Kinder das Wald-Gymnasium besuchen,
  - Mitglieder des Lehrerkollegiums,
  - Schüler und
  - alle sonstigen Freunde des Wald-Gymnasiums.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft ist freiwillig und kann jederzeit durch schriftliche Beitrittserklärung erworben werden, mit der zugleich die Satzung anerkannt wird. <sup>2</sup>Die Beitrittserklärung erfolgt in der Regel auf einem vom Verein herausgegebenen Formular. <sup>3</sup>Sie ist wirksam, wenn sie dem Vorstand zugegangen ist und dieser die Erklärung nicht binnen zweier Wochen nach Zugang zurückweist; die Mitgliedschaft beginnt sodann am Ersten des auf den Ablauf der Zweiwochenfrist folgenden Monats, wenn nicht Mitglied und Vorstand einen abweichenden Beginn vereinbaren.
- (3) <sup>1</sup>Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied an, dass seine persönlichen Daten gespeichert und in einer Datenverarbeitungsanlage verarbeitet werden dürfen. <sup>2</sup>Diese Daten können auch im Zusammenhang mit Mitgliederlisten an andere Mitglieder oder Dritte ausgehändigt werden, wenn die Durchführung der Zwecke und Aufgaben des Vereins dies erfordert.

- (4) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft endet
- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
  - durch Tod oder
  - durch Ausschluss aus wichtigem Grund.
- <sup>2</sup>Über den Ausschluss aus wichtigem Grund beschließt der Vorstand. <sup>3</sup>Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied gegen den Zweck des Vereins verstößt oder seine satzungsgemäßen Aufgaben grob vernachlässigt. <sup>4</sup>Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu äußern. <sup>5</sup>Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied binnen zweier Wochen Antrag auf Entscheidung durch die Mitgliederversammlung stellen. <sup>6</sup>Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Beschlusses des Vorstandes. <sup>7</sup>Über den zulässigen Antrag entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (5) <sup>1</sup>Mitglieder, die den Mitgliedsbeitrag für mehr als zwölf Monate schuldig geblieben sind, werden zum Ende des Geschäftsjahres durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen.
- (6) <sup>1</sup>Eine Spende bedingt nicht die Mitgliedschaft.
- (7) <sup>1</sup>Noch nicht volljährige Mitglieder nehmen beratend und ohne Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen teil. Ihre Mitgliedschaft endet mit der Volljährigkeit. <sup>2</sup>Die Vollmitgliedschaft kann durch Beitrittserklärung gemäß Absatz 2 erworben werden.

#### **§ 4. Mitgliedsbeitrag.**

- (1) <sup>1</sup>Der Mindestjahresbeitrag für die Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. <sup>2</sup>Er beträgt derzeit grundsätzlich 30 Euro.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder sollen in der Regel einen höheren, ihren wirtschaftlichen Verhältnissen angemessenen Mitgliedsbeitrag leisten, den sie mit der Beitrittserklärung anzeigen. <sup>2</sup>Dieser Beitrag gilt für das Mitglied als festgesetzt.

#### **§ 5. Mitgliederversammlung.**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durchgeführt. <sup>2</sup>Die Einladung erfolgt mit einer Einladungsfrist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung durch die amtierende Vorsitzende. <sup>3</sup>Die Einladung wird durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des Wald-Gymnasiums (Schwarzes Brett), an der auch die Schule ihre Bekanntmachungen zu veröffentlichen pflegt, bekannt gemacht. <sup>4</sup>Die Einladung soll auch mittels Brief, Fernkopie, E-Mail, Newsletter oder fernmündlich erfolgen. <sup>5</sup>Entscheidend ist die Einladung durch Aushang am Schwarzen Brett.
- (2) <sup>1</sup>Anträge für die Mitgliederversammlung können bis zu drei Tagen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingebracht werden. <sup>2</sup>Später eingebrachte Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn dies von der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gebilligt wird. <sup>3</sup>Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind unzulässig.
- (3) <sup>1</sup>Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
  - b) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Wahl des Vorstandes,
  - e) Wahl von zwei Kassenprüfern und einer Stellvertreterin,
  - f) Satzungsänderungen,
  - g) Beschlussfassung über Anträge nach § 3 Abs. 4 Satz 7,
  - h) Beschlussfassung über Anträge nach § 5 Abs. 2,

i) Auflösung des Vereins.

- (4) <sup>1</sup>Sonstige Mitgliederversammlungen können durch die Vorsitzende oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. <sup>2</sup>Im letzteren Fall haben die Antragsteller die gewünschte Tagesordnung mit dem Antrag dem Vorstand mitzuteilen. <sup>3</sup>Die Vorsitzende hat die Versammlung innerhalb zweier Wochen einzuberufen.
- (5) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlungen werden von der Vorsitzenden geleitet.
- (6) <sup>1</sup>Ein Beschluss über Satzungsänderungen und Abwahlen bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. <sup>2</sup>Im Übrigen ist zu einem Beschluss die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## **§ 6. Vorstand und Beirat.**

„(1) <sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus:

- a) der Vorsitzenden, die der Elternschaft angehören muss,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) der Schatzmeisterin,
- d) dem Schriftführer und
- e) einem weiteren Vorstandsmitglied.

(2) <sup>1</sup>Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. <sup>2</sup>Den Wahlmodus bestimmt die Mitgliederversammlung. <sup>3</sup>Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl, längstens bis zum Ende desjenigen Geschäftsjahrs, in dem die Wahlperiode abläuft, im Amt.

(3) <sup>1</sup>Der Vorstand wird durch einen Beirat beraten. <sup>2</sup>Dem Beirat gehören bis zu fünf Mitglieder an. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Beirats und deren Anzahl werden vom Vorstand für die Dauer von zwei Jahren bestimmt. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Dem Beirat sollen zwei Mitglieder des Lehrerkollegiums angehören. <sup>5</sup>Beiratsmitglieder müssen Mitglieder des Freundeskreises sein und dürfen keine sonstigen Ämter übernehmen. <sup>6</sup>Der Vorstand kann die Bestellung eines Beiratsmitglieds mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder jederzeit aufheben.

(4) <sup>1</sup>Beschlüsse des Vorstands werden im Rahmen von Vorstandssitzungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sonst mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder gefasst. <sup>2</sup>Schriftliche, fernmündliche oder vergleichbare Formen der Beschlussfassung sind zulässig, solange kein Mitglied diesem Verfahren schriftlich widerspricht. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. <sup>4</sup>Abweichend von Satz 1 können Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens mit einem Wert bis 1.000 € von zwei Vorstandsmitgliedern und mit einem Wert bis 500 € von einem Vorstandsmitglied allein gefasst werden. <sup>5</sup>Über Beschlüsse nach Satz 4 ist der Vorstand unverzüglich, spätestens in der nächsten Sitzung, zu unterrichten.

(5) <sup>1</sup>Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in Absatz 1 Buchstabe a bis c genannten Vorstandsmitglieder; jeder vertritt den Verein allein.

## **§ 7. Verwendung des Vereinsvermögens.**

(1) <sup>1</sup>Das Vereinsvermögen ist ausschließlich für die in § 1 angegebenen Zwecke zu verwenden. <sup>2</sup>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. <sup>3</sup>Personen, die besondere Leistungen für den Verein erbracht haben, und Vorstandsmitgliedern kann durch Vorstandsbeschluss eine angemessene Pauschale (Ehrenamtszuschale) gezahlt werden.

(2) <sup>1</sup>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) <sup>1</sup>Mitgliederbeiträge und Spenden werden auf ein Konto des Freundeskreises überwiesen oder bar eingezahlt. <sup>2</sup>Das Inkasso der Beiträge und die Buchführung liegen der Schatzmeisterin ob. <sup>3</sup>Näheres regelt der Vorstand.
- (4) <sup>1</sup>Beschränkungen der Vollmacht im Innenverhältnis sind im Außenverhältnis unbeachtlich. <sup>2</sup>Ebenso gelten die Regelungen über die Beschlussfassungen des Vorstands bezüglich der Verwendung des Vereinsvermögens nur im Innenverhältnis und beschränken nicht die Vertretungsbefugnis nach außen.
- (5) <sup>1</sup>Anschaffungen aus dem Vermögen des Freundeskreises für die Schule bleiben dessen Eigentum. <sup>2</sup>Sie werden der Schule leihweise zum Gebrauch überlassen.

## **§ 8. Kassenprüfer.**

- (1) <sup>1</sup>Es werden zwei Kassenprüfer und eine Stellvertreterin für die Dauer von zwei Jahren mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. <sup>2</sup>§ 6 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die Kassenführung und Rechnungslegung des Freundeskreises einmal im Jahr zu prüfen. <sup>2</sup>Sie berichten nach Ablauf des Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

## **§ 9. Protokolle.**

- (1) <sup>1</sup>Die Schriftführerin fertigt von Sitzungen  
a) der Mitgliederversammlung und  
b) des Vorstandes  
ein Protokoll an, aus dem die Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis ersichtlich sein müssen. <sup>2</sup>Die jeweilige Tagesordnung ist dem Protokoll beizufügen.
- (2) <sup>1</sup>Alle Protokolle sind von der Schriftführerin und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
- (3) <sup>1</sup>Die Protokolle sind von der Vorsitzenden bei den Akten des Freundeskreises aufzubewahren.

## **§ 10. Auflösung.**

- (1) <sup>1</sup>Sollten Ereignisse eintreten, die die Auflösung des Vereins erforderlich machen oder die Verfolgung seines Zweckes unmöglich machen, so beschließen hierüber zwei Mitgliederversammlungen, zwischen denen eine Frist von mindestens vier Wochen liegen muss. <sup>2</sup>Die Beschlussfassung hat in jeder Versammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen zu erfolgen. <sup>3</sup>In den Einladungen ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.
- (2) <sup>1</sup>Eine Rückzahlung der Beiträge oder Spenden findet nicht statt.
- (3) <sup>1</sup>Das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an das Wald-Gymnasium, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Sollte das Wald-Gymnasium zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen an den Landesverband Schulischer Fördervereine Berlin-Brandenburg e. V., der das Vermögen ebenfalls unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.